

Spendenabsetzbarkeit

Automatischer Datenaustausch ab 2017



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Informationen
2. Meldeverpflichtungen der empfangenden Organisation
3. Informationen zum „Verschlüsselten Bereichsspezifischen Personenkennzeichen (vbPK SA)“
4. Erhebung der Daten und technische Umsetzung der Datenübermittlung
5. Konsequenzen bei Nichterfüllung der Verpflichtungen
6. Kontakt




1. Allgemeine Informationen

- Bisher werden Sonderausgaben ausschließlich auf Grundlage der Eintragung in die Steuererklärung berücksichtigt.
- Ab 2017 automatische Arbeitnehmerveranlagungen
- **Verpflichtende Meldung von Spenden** - Einführung eines automatischen Datenaustausches zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung
- Betroffen sind im Bereich der Spenden ausschließlich:
„**Freigiebige Zuwendungen im Sinne des § 4a EStG**
(insbesondere Spenden an begünstigte Spendenempfänger und Feuerwehren).“
- Voraussetzung ist in allen Fällen, dass die **empfangende Organisation** eine **feste örtliche Einrichtung im Inland** hat.
(Spenden an entsprechende ausländische Organisationen müssen weiterhin in der Steuererklärung geltend gemacht werden.)



2. Meldeverpflichtungen der empfangenden Organisation (I/II)

- Der Zahlungsempfänger muss auf Grundlage des **verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens für Steuern und Abgaben (vbPK SA)** den Gesamtbetrag der im betreffenden Kalenderjahr geleisteten Beträge übermitteln.
- Die Meldung über die empfangenen Spenden ist vom Spendenempfänger **bis Ende Februar des Folgejahres** via FinanzOnline durchzuführen. 
- Für **jeden Spender ist einmal der Gesamtbetrag** aller im vorhergegangenen Jahr geleisteten Zahlungen zu übermitteln (kann für verschiedene Zahler in mehreren Tranchen erfolgen).
- Folgende Daten sind an die Finanzverwaltung zu übermitteln:
 - das Kalenderjahr, in dem die Zahlung geleistet wurde,
 - der Gesamtbetrag, der von der jeweils betreffenden Person im betreffenden Jahr geleisteten Zahlungen,
 - das vbPK SA des zahlenden Steuerpflichtigen



2. Meldeverpflichtungen der empfangenden Organisation (II/II)

- Die automatische Datenübermittlung darf nicht gegen den Willen des Zahlers erfolgen (**freiwilliges „opt-out“ des Zahlers**).
- Erfolgt eine fehlerhafte Übermittlung der Daten, sind diese Fehler von der übermittlungspflichtigen Organisation zu beheben.
- Die übermittlungspflichtige Organisation ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob eine freigebige Zuwendung beim Zahler steuerlich als Betriebsausgabe oder als Sonderausgabe zu qualifizieren ist.
- Zur Entlastung der Organisationen entfällt die Verpflichtung, auf Verlangen eine **Spendenbestätigung auszustellen**.
 - Stellungnahme KWT: Zur nahtlosen Überleitung in das neue System sollten von den Organisationen die Identifikationsdaten jener Spender erhoben werden, für welche für 2016 Bestätigungen erteilt worden sind.



3. Informationen zum Verschlüsselten Bereichsspezifischen Personenkennzeichen (vbPK SA)

- **Funktion:** Datenschutz
- **Generierung:** Grundsätzlich erfolgt diese (kostenlos) beim Zentralen Melderegister (ZMR).
- Das vbPK SA wird auf Grundlage
 - des **Vor- und Zunamens** und
 - des **Geburtsdatums**

für den Zahler ermittelt (Mindestangaben).

Die Daten sind von diesem bekannt zu geben. Kommt der Zahler dem nicht nach, ist die Abzugsfähigkeit der Spenden im Rahmen der Sonderausgaben ausgeschlossen.

- Die **Zuordnung dieser verschlüsselten Nummer** zu einer Person ist **ausschließlich durch das Finanzamt** möglich.



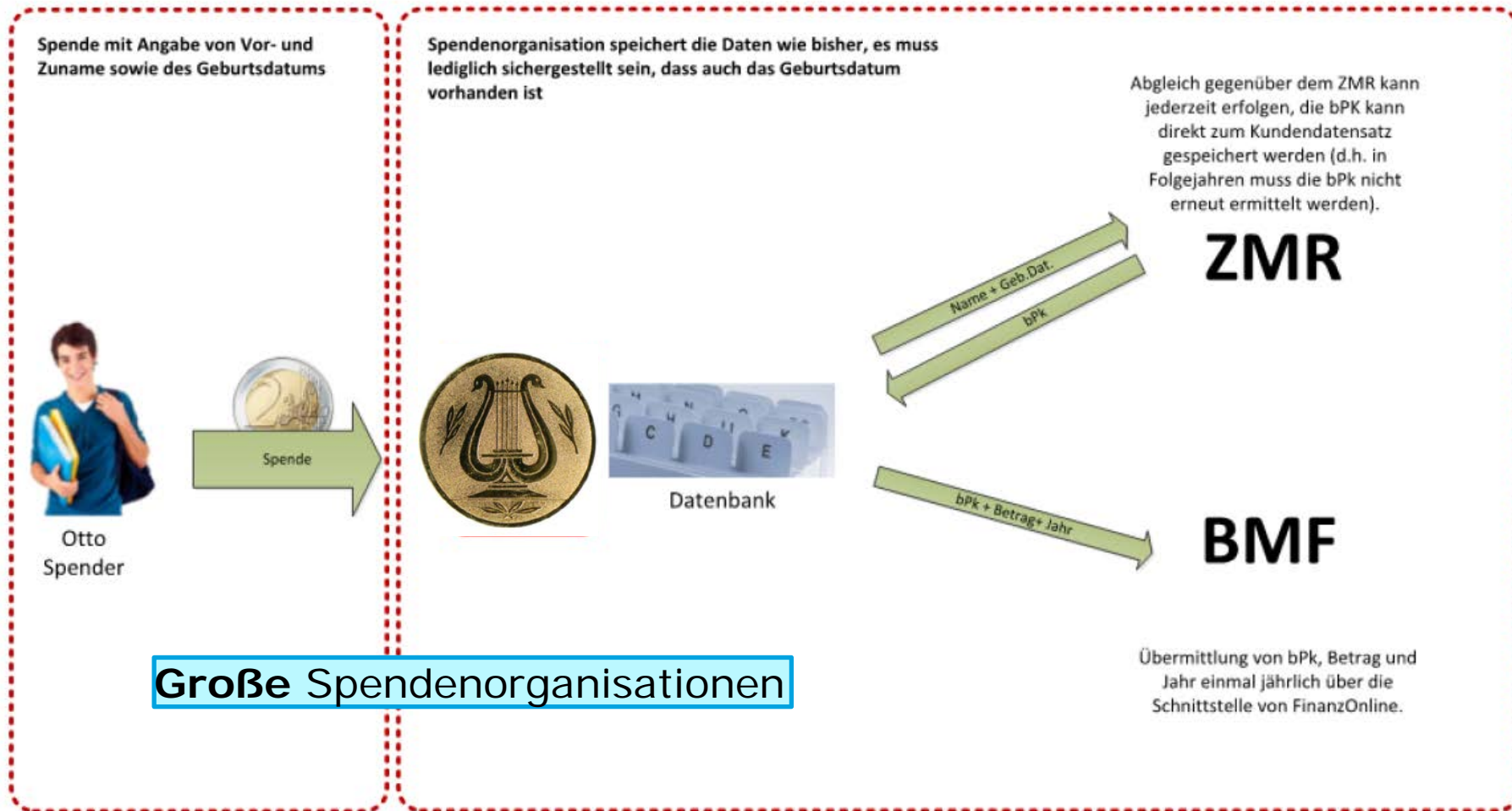
4. Erhebung der Daten und technische Umsetzung der Datenübermittlung (I/VII)

Variante 1 – Große Spendenorganisationen

- Datenstromübermittlung über FinanzOnline (XML-Struktur)
- Übertragung von vbPk SA + Betrag
- Webservice oder File Upload möglich
- falls die vbPk SA bereits aus Vorjahren in den eigenen Datenbanken gespeichert ist, kann diese verwendet werden (sofern Zustimmung der Spenderin/des Spenders vorhanden)



4. Erhebung der Daten und technische Umsetzung der Datenübermittlung (II/VII)



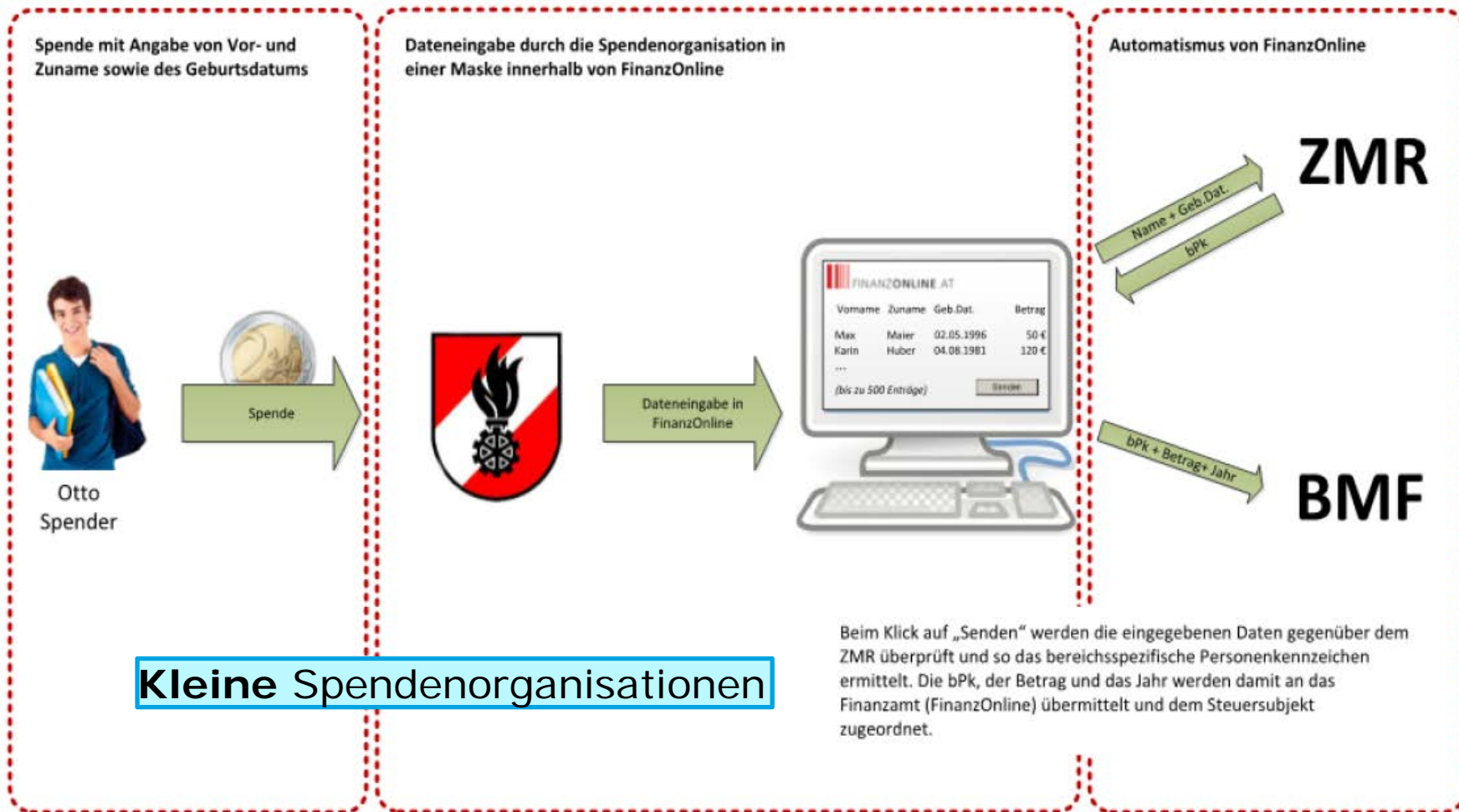
4. Erhebung der Daten und technische Umsetzung der Datenübermittlung (III/VII)

Variante 2 – Kleine Spendenorganisationen

- manuelle Eingabe in FinanzOnline (Name, Geburtsdatum, Betrag)
- vbPk SA wird dabei (sofern möglich) ermittelt
- nur Einträge, bei denen die vbPk SA eindeutig ermittelt wurde, werden übertragen – für den Rest ist eine manuelle Nachbearbeitung notwendig



4. Erhebung der Daten und technische Umsetzung der Datenübermittlung (IV/VII)



4. Erhebung der Daten und technische Umsetzung der Datenübermittlung (V/VII)

Erhebung der Daten ab 2017 erforderlich.

1. Möglichkeiten zur Erhebung der Daten:

- Bei Zahlscheinen: Andruck von „Name“ und „Geburtsdatum“ und Information, dass eine Übermittlung ans Finanzamt und somit eine Absetzbarkeit der Spenden nur bei Angabe der Daten möglich ist.
- Bei OnlineBanking: Daten können im „Textfeld“ angegeben werden.
- Bei Barzahlung: Erhebung der Daten vor Ort.

2. Möglichkeiten zur Erfassung der Daten:

- Eingabe der Daten in der **Buchhaltung** bei Buchung der Spenden (Rücksprache mit Programmanbieter) oder
- **Erfassung** im zB Excel (manuelle Eingabe via FinanzOnline).



4. Erhebung der Daten und technische Umsetzung der Datenübermittlung (VI/VII)

- BMD wird die Eingabemöglichkeit der Spenderdaten in der Buchhaltung anbieten.
- Das Senden dieser eingegebenen Daten wird voraussichtlich erst ab Herbst 2017 möglich sein.
- **Ab 2017** ist von den Organisationen **glaubhaft zu machen**, dass entsprechende **technische Vorkehrungen** umgesetzt wurden.
- Die für die Erfüllung der Übermittlungspflicht anfallenden Kosten sind **auf die 10%-Grenze** für die eigenen Verwaltungskosten der Organisation **nicht anzurechnen**.



4. Erhebung der Daten und technische Umsetzung der Datenübermittlung (VII/VII)

- Erste Datenübermittlungen zu Testzwecken sind Mitte 2017 geplant.
- Probeläufe zur Generierung der vbPK SA werden voraussichtlich früher möglich sein.



5. Konsequenzen bei Nichterfüllung der Verpflichtungen

- Kommt eine Organisation den Verpflichtungen nicht nach, kann (nach erneuter Aufforderung durch die Finanzverwaltung) der **Begünstigungsbescheid widerrufen** werden.
- Für Empfänger, deren sonderausgabenbegünstigter Status sich nicht aus der Listeneintragung ergibt (zB Museen oder freiwillige Feuerwehren), ist für die gänzliche Nichterfüllung der Verpflichtung ein **Zuschlag zur Körperschaftsteuer iHv 20% der zugewendeten Beträge** vorgesehen.



6. Kontakt

Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Mag. Sabine Neubauer
+43 316 37 30 37 – 1458
sneubauer@deloitte.at



Christine Dietz, MA
+43 316 37 30 37 – 1455
cdietz@deloitte.at



Weiterführende Informationen:

<https://www.bmf.gv.at/Steuern/Spenden>